



Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
031 635 94 00
rsta.bemi@be.ch
www.be.ch/regierungsstatthalter

Karin Schwab
+41 31 636 36 43
karin.schwab@be.ch

Unsere Referenz: eBau Nummer 2022-11603 / 80295

7. November 2022

Publikationsauftrag

Per Mail an	Anzeiger Konolfingen
Auftrag	Publikation Baugesuch leeho Immobilien GmbH, Ernst Hossmann, Haltenweg 6, 3115 Gerzensee
Ausgaben	Anzeiger vom 10. November 2022 und 17. November 2022
Rechnung	mit Vermerk eBau-Nr 2022-11603 an Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen

Publikationstext:

Gemeinde Wichtrach

Baupublikation

Bauherrschaft: leeho Immobilien GmbH, Haltenweg 6, 3115 Gerzensee

Projektverfasserin: Hossmann Holzbau & Architektur AG, Viehweidstrasse 67, 3123 Belp

Bauvorhaben: Abbruch Einfamilienhaus inkl. Nebenbauten, Neubau Doppel­einfamilienhaus mit zwei Garagen, Aussenaufstellung von zwei Luft/Wasser-Wärmepumpen

Standort: Tannenweg 2, 2a, 2b, 2c, 3114 Wichtrach, Parzellen Nrn. 493, Zone: Wohn- und Arbeitszone WA2, Koordinaten: 2'609'808 / 1'187'682, Gewässerschutzbereich A_u

Gewässerschutzmassnahmen: Ableitung häusliches Abwasser in ARA, Regenwasser versickert

Hinweise: Das Bauvorhaben beansprucht das Bauen im Grundwasser (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV)

Auflage- und Einsprachefrist: 12. Dezember 2022

Auflagestelle: Gemeinde Wichtrach, Stadelfeldstrasse 20, 3114 Wichtrach

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances?municipality=20964>

eBau Nummer: 2022-11603

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Verfügungen und Entscheide können im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der eingelangten Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 35d BauG).

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland